

Reisekostenordnung

§ 1 Anwendungsbereich

~~1.~~ Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes, des **Landesausschusses** und der **Fachreferate** des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und sowie des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr **und dessen Fachbereiche sowie aller im Auftrag des Verbandes entsandten Personen.**

~~2. Die Ordnung regelt ferner die Erstattung von:~~

- ~~a) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen und~~
- ~~b) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass.~~

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 ~~Nr. 1~~ genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
2. Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom **Verbandsvorsitzenden (im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter)** oder vom Geschäftsführer schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommen.
3. Dienstort im Sinne dieser Ordnung ist der Wohnort der ehrenamtlichen Mitglieder der in § 1 ~~Nr. 1~~ genannten Verbandsgremien und der im jeweiligen Arbeitsvertrag der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes genannte **Arbeitsort**.
4. Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten an Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom **Verbandsvorsitzenden (im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter)** oder dem Geschäftsführer angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des

Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

5. Die Dienststätte ist für hauptamtliche Kräfte des ThFV die Geschäftsstelle in der Magdeburger Allee in Erfurt ~~oder das Schloss Sinnershausen in Hünfershhausen~~. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird. Dienstgeschäft ist die konkrete Aufgabe des Dienstreisenden für den Thüringer Feuerwehr-Verband.

6. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Der Dienstreisende kann Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen beanspruchen. Die Reisekostenvergütung kann nur im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes gewährt werden.

2. Art und Umfang bestimmt ausschließlich das Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (**ThürRKG**) vom **23. Dezember 2005** in der jeweiligen aktuellen Fassung mit Maßgabe der in dieser Ordnung festgeschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

3. Zuständige „Behörde“ im Sinne des **ThürRKG** ist der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

4. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch **zum Kassenschluss** des **jeweiligen** Geschäftsjahres, in dem die Dienstreise oder der Dienstgang stattfanden, beim Geschäftsführer unter Verwendung des **Formulars für die Reisekostenerstattung** zu beantragen. **Das Formular steht in der jeweils aktuellen Version zum Herunterladen auf den Webseiten des Verbandes zur Verfügung.**

~~§ 4 Triftige und erhebliche Gründe~~

~~Triftige und erhebliche Gründe im Sinn des § 6 RKG werden durch den geschäftsführenden Vorstand, in Eilfällen durch den Geschäftsführer anerkannt. Die Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen.~~

Kommentiert [AB1]: Regelt das ThürRKG und die VerwaltungsV

§ 4 Abweichungen zu Regelungen des ThürRKG

~~1. Die zur Erledigung eines Dienstgeschäftes nachgewiesenen notwendigen — Kosten für Übernachtung werden bis höchstens 35,00 € erstattet.~~

1. Der Vorstand kann generell per Beschluss niedrigere Wegstreckenentschädigungspauschalen festlegen, als im ThürRKG festgelegt sind.

2. Folgende Regelungen des Gesetzes sind nicht anwendbar:

2.1 Tagegeld nach § 6 ThürRKG

2.2 Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort nach § 8 ThürRKG

2.3 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen nach § 11 ThürRKG

2.4 Trennungsgeld nach § 11 ThürRKG

§ 5 Schadenersatz

Für Schadenersatzleistungen des Verbandes gegenüber Dienstreisenden sind die Bestimmungen der Sachschadensrichtlinie des Thüringer Finanzministeriums (SaSchaRL) entsprechend anzuwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ist in der Neufassung vom 04.04.2020 gültig. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen über Reisekosten.

~~Die Änderungen oder Aufhebung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Anfragen, die auf Beschluss des Vorstandes geändert werden können.~~

Kommentiert [AB2]: Regelt die Satzung